

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

47. Jahrgang

1991

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Nachruf

Hermann Krause und die Monumenta Germaniae Historica

Die letzten Jahre war es still geworden um Hermann Krause, der am 31. Juli 1991 fast neunundachtzigjährig (* 27. September 1902) in einem Heidelberger Wohn- und Altenstift gestorben ist, wohin er sich – seit langem Witwer und allein – vor fünfzehn Jahren zurückgezogen hatte. Sein Lebens- und Wirkungskreis war zunehmend enger geworden; Krankheit und schwindende Kräfte ließen Reisen und Sitzungen nicht zu, aber wenn er auch keine größeren Aufgaben mehr übernahm, so verfaßte er doch in der ihm eigenen Regsamkeit bis zuletzt Lexikonartikel, Rezensionen und – ein Altersgeschäft – Nachrufe, schrieb seine Briefe mit jener Prise trockenen Humors, die ihre Lektüre zum Vergnügen machte. Zuletzt allerdings war ihm auch das wissenschaftliche Getriebe ferngerückt, das er – ein Meister der freien Rede – mit der ihm eigenen Mischung aus Klarsicht, Melancholie und wohlwollender Aggressivität genußvoll glossiert hatte.

Das Gedächtnis der Gelehrten ist kurz: Generationen rücken nach, neue Menschen mit neuen Fragestellungen und einem veränderten Berufs- und Wissenschaftsverständnis. Um so mehr Grund besteht für den Verfasser eines Nachrufs auf Hermann Krause, an dessen prägende Rolle zu erinnern, die er für die MGH, aber auch für die Geschichtswissenschaft allgemein, gespielt hat. Er betreute bei den MGH über Jahrzehnte den Bereich der Rechtsgeschichte und war zugleich der praktische Jurist, dessen Rat eine Einrichtung wie die MGH – keine nachgeordnete Behörde, sondern als Körperschaft des öffentlichen Rechts weitgehend selbständig – bitter nötig hat. Als Krause 1959 in die Zentralkommission gewählt wurde, hatte er Stationen durchlaufen, die für einen Gelehrten seiner Generation nicht untypisch sind.

Als Sohn eines mecklenburgischen Ministerialrats geboren, der dem Hochschulwesen des damaligen Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin vorstand, blieb Krause mit dieser Landschaft stets verbunden, und er hielt als „Alter Herr“ einer mecklenburgischen studentischen Burschenschaft über ein halbes Jahrhundert die Treue. In sein juristisches Studium, das er in Heidelberg, vor allem aber an seiner Heimatuniversität Rostock absolvierte, schloß er die Geschichte ein; beide juristischen Examina legte er in Rostock ab, wo ihn Hans Erich Feine 1927 mit einer Dissertation über das „System der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts“ promovierte. Sein akademischer Weg führte ihn nach Berlin an die dortige Handels-Hochschule zur Habilitation im Jahre 1931 für die Fächer „Privatrecht, speziell für bürgerliches und Handelsrecht, Zivilprozeßrecht und Rechtsgeschichte“. Hier an der Berliner Handels-Hochschule begegnete er einem nur wenig älteren

Rechtshistoriker, der in damaliger Zeit wissenschaftlich wie politisch für großes Aufsehen sorgte: Karl August Eckhardt (1901–1979). In einem um ein gerechtes Urteil bemühten, zugleich durchaus warmherzigen Nachruf (DA 35, S. 1–16) schildert Krause die mitreißende Aktivität Eckhardts: Dieser habe es fertiggebracht, „an dieser der Rechtsgeschichte nicht gerade zugewandten Institution einen Arbeitskreis zur Übersetzung von Volksrechten zu bilden, in dem die Studenten, hart hergenommen, begeistert mitgingen“. Nach dem Kriege hat Krause durch manches vermittelnde Wort erheblich dazu beigetragen, daß Eckhardt seinen Groll ablegte, den er über seine Behandlung nach 1945 empfand, als er – als Präsident der MGH der unmittelbare Nachfolger Paul Fridolin Kehrs – kein öffentliches Amt mehr bekleiden durfte und sich von den MGH im Stich gelassen fühlte (vgl. die ausführliche Würdigung Eckhardts durch H. Nehlsen, in ZRG Germ. 104, 1987, S. 497–536). Es kam mit Eckhardt wieder zu einer engeren Zusammenarbeit, auch wenn dieser neue Institute und Reihen eröffnete, die im Geruch standen, Konkurrenz-Unternehmen zu den MGH zu sein und über deren schwere Durchschaubarkeit „die Bibliothekare“, wie Krause sich ausdrückte, „die Hände rangen“. Krauses informative und ausgewogene Besprechungen, vornehmlich im Deutschen Archiv, lesen sich wie Handreichungen zur Benutzung des Eckhardtschen Werks.

Krause, der noch in Berlin 1934 zum planmäßigen außerordentlichen Professor ernannt worden war, nahm 1936 einen Ruf auf ein Ordinariat für „Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handels- und Wirtschaftsrecht“ in Heidelberg an, dessen Akademie ihn 1942 unter ihre Mitglieder aufnahm. Der Krieg verschonte Krause weitgehend, doch mußte er noch 1944 zum Anlegen von Panzergräben und als Volkssturmmann ausrücken, was er heil überstand. In einem von ihm selbst verfaßten Lebenslauf schreibt Krause über die Zeit nach dem Kriege: „Nach dem Zusammenbruch vom Amte suspendiert trat ich zur Justiz über und war von 1948 bis 1950 Richter (zuletzt Oberlandesgerichtsrat) am Oberlandesgericht Karlsruhe. 1950 kehrte ich als Ordinarius für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Wirtschafts-Hochschule Mannheim zur Lehrtätigkeit zurück, seit 1952 gleichzeitig Honorarprofessor an der Universität Heidelberg. Einer Berufung nach Mainz (1954) folgte ich nicht. Im August 1955 wurde ich zum ordentlichen Professor für Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Privatrecht und Deutsches Bürgerliches Recht an der Universität München ernannt.“

Hier in München war Krause Nachfolger von Heinrich Mitteis, und er führte dessen Tradition fort, indem er sich so gut wie ganz – unter Hintanstellung des modernen Rechts – der Deutschen Rechtsgeschichte annahm. Er selbst nannte seine berühmte Heidelberger Akademie-Abhandlung „Kaiserrecht und Rezeption“ (1952) ein „Signal“ dieser Hinwendung und gab über die Intention dieser Schrift folgende Auskunft: „Während man sich bisher meist mit dem Zirkelschluß zufrieden gegeben hatte, römisches Recht habe als Kaiserrecht gegolten, und Kaiserrecht sei eben als römisches Recht gültig gewesen, sollte jetzt, einsetzend mit der Verbindung von imperator und lex bei den Hohenstaufen, den verschlungenen Pfaden nachgegangen werden, auf denen die Vorstellung, das Recht gipfele im Kaiser, in Deutschland heimisch wurde; erst von dieser Basis aus konnte im 15. Jahrhundert das römische, dem Kaiser zugeordnete Recht seine eigentlich verdrängende Kraft entfalten.“

Die in dieser Abhandlung aufgegriffene Frage, was Recht sei – in diesem Fall: das Kaiserrecht – und wie die Rechtsordnung funktionierte, ist Krause von verschiedener Seite angegangen, so in seinen großen Aufsätzen „Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht“ (1958), hervorgegangen aus der Münchner Antrittsvorlesung, und „Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher“ (1965), die Ausweitung eines Vortrags auf dem Rechtshistorikertag. In einer Zeit ungesetzten Rechts sei die Ordnung mit dem Mittel des Privilegs – durch Einzelakt und Personenbezogenheit – aufrecht erhalten worden. Die jeweilige Bestätigung durch den König machte den Rechtszustand der Vergangenheit zu einem solchen der Gegenwart, wie andererseits ein neuer Regierungsakt über die Schranke der Lebenszeit eines Königs hinaus wirken konnte. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, bis in die Zeit Gratians, sei man, um mit Krauses Worten zu sprechen, „ohne die Zucht eines gedanklichen Systems“ ausgekommen.

Krause hatte ein Sensorium für die archaische Unübersichtlichkeit des mittelalterlichen Rechts, war frei, wie Jacob Burckhardt sich ausdrückte, von dem „abgeschmackten Haß“ der Moderne auf das Verschiedenartige und Vielartige des Mittelalters, einer Moderne, der das Verständnis fehle für den Zustand „des damals halb oder ganz schlafenden Rechts“ und der die Fähigkeit abhandeln gekommen sei, das „Bunte und Zufällige“ zu verstehen. Als ein angesehener deutscher Jurist, Direktor eines mächtigen Instituts für Rechtsgeschichte, sich über die „Aufgaben des Rechtshistorikers“ ausließ und dabei in Aneignung der ganz der Moderne verhafteten Lehre Karl Poppers den Grundsatz aufstellte: „Keine Interpretation einer vergangenen Rechtsordnung, keine Hypothese über die Bedingungen, aus denen sie erwachsen sind, darf sich in Widerspruch mit den uns bekannten Zeugnissen über die betreffende Epoche setzen“, da hielt ihm Krause das Bekenntnis entgegen: „Ich gestehe, daß ich dabei ein gewisses Unbehagen spüre. Die Annahme des 19. Jahrhunderts von der (mindestens theoretischen) Lückenlosigkeit auch früherer Rechtsordnungen ist glücklich ad acta gelegt. Feiert sie jetzt mit dem Postulat der Widerspruchslosigkeit ihre teilweise Auferstehung? Das Nicht-Dürfen des Zitats entstammt doch wohl dem Mutterboden der Logik. Aber Rechtsordnungen, zumal frühe, sind keine logischen Gebilde. Jeder Zuweisungsversuch solcher Art scheitert schon an der Offenheit, die ein charakteristisches Element z. B. des mittelalterlichen Rechts ist. Recht entsteht hier und da, häufig an diametral entgegengesetzten Ansatzpunkten mit entgegengesetzten Vorzeichen. Es ist ganz unabgeschlossen, nicht auf Widerspruchsfreiheit, sondern auf Gott hin ausgerichtet“ (ZRG Germ. 95, 1978, S. 426). Bei diesen Sätzen des Juristen Hermann Krause kann sich der mittelalterliche Historiker verstanden fühlen.

Als Krause 1959 als persönliches Mitglied in die Zentralkommission der MGH gewählt wurde, der einzige Jurist unter mehr als einem Dutzend Historikern, stand gerade die Ausarbeitung einer Satzung an, denn die MGH waren am Kriegsende aus Berlin nach München, nach Bayern, ausgelagert worden, das als Sitzland zuständig war. Die MGH hatten keine Rechtsform; sie waren in den dreißiger Jahren in ein „Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde“ umgewandelt worden, aber das Reich gab es nicht mehr, und der Bund hatte keine Kulturhoheit. Der Präsident der MGH war einst preußischer Staatsbeamter gewesen, aber auch Preußen hatte aufgehört zu bestehen. In zähem

Ringens erfocht Hermann Krause, vertraut mit dem Selbstbewußtsein der Nachkommen des Staatsministers Montgelas, die für die MGH günstigste Rechtsform, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die vom Freistaat Bayern 1963 bestätigte und jetzt gültige Satzung geht bis in die Formulierungen hinein auf Hermann Krause zurück, der auf den Sitzungen der Zentralkommission auch immer kompetenter Interpret war.

Eine ähnliche Rolle als beratender und über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse wachender Jurist spielte Krause innerhalb der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, deren Stiftungsrat er lange Jahre angehörte. Er hob auch jene „Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland“ 1971 aus der Taufe, als in der turbulenten Zeit nach 1968 unter dem Druck ständig nach Reform rufender Kreise historische Einrichtungen zugunsten unbestimmter gesellschaftsverändernder Zirkel umgewandelt zu werden drohten. Auch hier war er das juristische Gründungsmitglied, das der Arbeitsgemeinschaft eine angemessene Rechtsform entwarf.

In besonderer Weise bewährte sich Hermann Krauses Fürsorge für die MGH, als sich die DDR-Wissenschaft abtrennte. Die bis dahin von ihr übernommenen Projekte durften zwar weiterbearbeitet werden, aber es war den Mitarbeitern untersagt, mit uns in Kontakt zu treten. Hier hat der Gelehrte und Privatmann Professor Hermann Krause, außerhalb jeder Rechtsform, die Verbindung selbstlos aufrechterhalten. Er diskutierte die Editionsprinzipien, ermunterte in wohlabgestimmten Rezensionen die Bearbeiter, und wenn es nötig war, schrieb er einen Brief therapeutisch-privaten Inhalts, der selten seine Wirkung verfehlte. Dies alles geschah ohne Lärm, ohne Schielen auf irgendwelchen Beifall. Menschlichkeit und Gelehrsamkeit gingen bei Hermann Krause ineinander über. Im März 1970 starb Herbert Grundmann. Das Amt des Präsidenten war verwaist. In dieser schweren Situation sprang Hermann Krause ein. Er übernahm die Geschäfte eines Präsidenten, und aus seiner Hand übernahm ich Ende 1971 die Geschäfte, aber die kundige Hand Hermann Krauses blieb am Ruder. Da waren neue Verlagsverträge abzuschließen, die Entscheidung über eine Prozeßeröffnung zu fällen usw. Keiner der Zentralkommissionsmitglieder der MGH hat – schon des notwendigen juristischen Wissens wegen – den Weg der MGH als rechtliche Einrichtung so stark bestimmt wie Hermann Krause. Die Schilderung bliebe farblos, wenn sie nicht die Geschicklichkeit, und nicht die Ehrlichkeit erwähnte, mit der Hermann Krause die Fragen anging, auch bei gegenteiliger Meinung immer fair und mit einem Charme, der selbst Bösartigkeit entwarf, vorgetragen mit jenem mecklenburgischen spitzen Tonfall, den er, obwohl seit Jahrzehnten von seiner Geburtsheimat entfernt, nie abgestreift hat.

Die MGH als Institution haben letztlich eine Rechtsform, die sie Hermann Krause verdanken, und sie gehen einen Weg, den ihnen Hermann Krause in seinen Anfängen gewiesen hat. Die MGH haben allen Grund, Hermann Krause dankbar zu sein.

Horst Fuhrmann